

Beschluss Landesvorstand CDU Brandenburg, 13. März 2015

Antrag des Landesvorstandes der CDU Brandenburg

an den Landesparteitag der CDU Brandenburg am 25. April 2015

Einsetzung einer Satzungskommission

Der Landesparteitag der CDU Brandenburg möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, eine Satzungskommission einzusetzen. Diese Satzungskommission soll Vorschläge für eine Modernisierung der Satzung der CDU Brandenburg erarbeiten, die der Landesvorstand dem Landesparteitag zur Beschlussfassung vorlegt.

Die Vorschläge sollen insbesondere folgende Änderungen betreffen:

- 1) Weiterentwicklung direkter Befragungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der Parteimitglieder in Personal- und Sachfragen auf allen Organisationsstufen der CDU Brandenburg
- 2) Ermöglichung einer stärkeren Nutzung elektronischer Kommunikationswege
- 3) Notwendige Anpassungen auf Grund von Rechtsprechung oder geänderter Gesetze bzw. der Satzung der CDU Deutschlands

Die Vorschläge der Satzungskommission sollen in einem breiten Dialog mit den Mitgliedern, den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Brandenburger Union, der CDU-Landtagsfraktion, der Landesgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der Landesgruppe im Europäischen Parlament diskutiert werden.

Begründung:

zu 1)

Die CDU Brandenburg ist eine Partei, die auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder setzt. Die Formen der Beteiligung sind in der Satzung des Landesverbands festgelegt. Für eine Weiterentwicklung der direkten Befragungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der Mitglieder, ist eine Änderung der Satzung notwendig, die auch das anzuwendende Verfahren unter Berücksichtigung der bestehenden Verfahrensordnung regelt.

Die Satzungskommission möge im Rahmen der Erarbeitung der Vorschläge zunächst die Möglichkeiten direkter Mitbestimmungsmöglichkeiten in anderen CDU-Landesverbänden sowie dem Bundesverband betrachten und Erfahrungsberichte aus deren Anwendung einholen. Die Kommission kann sich darüber hinaus dem fachlichen Rat Dritter bedienen, um Vorschläge zur Stärkung der direkten parteiinternen Demokratie zu entwickeln.

zu 2)

Die Satzungsbestimmungen stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 2001. Seit dem haben sich die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation stark verbessert. Die Satzungskommission möge Vorschläge erarbeiten, wie die zeit- und kostensparenden Kommunikationsformen noch intensiver genutzt werden können. Die Satzungskommission soll dabei auch die Risiken moderner Kommunikationsmöglichkeiten erörtern und bewerten.

zu 3)

Überdies soll die Satzungskommission in Zusammenarbeit mit dem Landesjustiziar prüfen, ob sich zwischenzeitlich durch Rechtsprechung bzw. durch Änderungen der Gesetzes- oder Satzungslage weitergehender Anpassungsbedarf ergeben hat und auch hierfür Beschlussvorlagen erarbeiten.